

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 28** 27. Dezember 1993

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Opfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 1994
  2. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstrechts
  3. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
  4. Pfarrervertretung
  5. Satzung des kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslaufalt
  6. Stiftung „Gottlob Weber“
  7. Dienstmeldungen

## Opfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 1994

Erlaß des Oberkirchenrats vom 4. November 1993

AZ 52.13-3 Nr. 119

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir, über die Bezirks-sammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am vorausgehenden Sonntag und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Christus ist unser Friede.“ Dieses Wort der Jahreslosung 1994 will uns ermutigen, in allen Lebenslagen unser Vertrauen ganz auf Jesus Christus zu setzen. Er ist unser Friede, weil er uns mit Gott versöhnt hat. Unsere Zeit ist gezeichnet von Friedlosigkeit, Leid, Not und Elend. Unsere tiefe Sehnsucht nach Frieden und Heil kann letztendlich nur bei ihm gestillt werden. Daher wollen wir nicht müde werden, auf die Quelle des Friedens und der Versöhnung hinzuweisen. Wo Christus Raum gewinnt, wird Friede sein. Wo wir ihm vertrauen, können wir Schritte des Friedens und der Versöhnung wagen. Alle Welt soll hören, daß Christus unser Friede ist. Sein Friede möge uns durch dieses Jahr begleiten und unser Leben bestimmen.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere

Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Mit Ihrem Opfer tragen Sie dazu bei, daß an vielen Orten der Welt Zeichen der Hoffnung und des Friedens gesetzt und Mitchristen zum Zeugnis des Glaubens ermutigt werden.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die auch in der Vergangenheit den Auftrag der Mission immer wieder tatkräftig unterstützt haben.

D. Theo Sorg

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstrechts**

vom 24. November 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sich in einem dreijährigen unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat.“

2. Nach § 23 werden folgende §§ 23 a und 23 b angefügt:

#### „§ 23 a

#### Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

(1) Einem Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag (§ 30) in der Weise erteilt werden, daß er Inhaber einer der für den eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehenen Pfarrstelle wird. Es kommen nur Pfarrstellen in Betracht, bei denen der Umfang der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme deutlich unter der durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag bleibt.

(2) Die hierfür vorgesehenen Pfarrstellen und die Möglichkeiten der Einschränkung des Dienstauftrags werden durch Verordnung bestimmt.

(3) § 15 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz wird nicht angewendet.

## § 23 b

Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar

(1) Soll ein Theologenehepaar mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, so kann es, wenn beide Ehegatten die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf diese Stelle ernannt werden. Jedem Ehegatten ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Ehegatten gilt § 23 Abs. 3 entsprechend. Ist einer der Ehegatten schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Ehegatten gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Ehegatten gesondert festzulegen. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen nach Absatz 1 können vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Besetzungsgremiums, Regelungen nach Absatz 2 nach Anhörung des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Endet das Dienstverhältnis eines der Ehegatten, so ist damit die gemeinsame Versehung des Dienstauftrages für beide Ehegatten beendet. Mit Zustimmung des Besetzungsgremiums kann dem noch im Dienst befindlichen Ehegatten die Stelle allein übertragen werden. § 53 Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend, jedoch ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von den ungekürzten Dienstbezügen auszugehen.

(4) Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung der Dienstaufträge nach Absatz 2 Satz 1. Dies gilt nicht für den Auslagenersatz und für die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen. Tritt durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich der Beihilfegewährung (§ 37 Abs. 2) ein Nachteil ein, der nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann (Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse, Ersatzkasse oder berufsständische Einrichtung), so werden auf Antrag die notwendigen Mehrkosten für eine private Krankheitsvorsorge gewährt.“

3. § 75 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ wird eingefügt: „ , 23 a Abs. 2“.

## Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 257), wird wie folgt geän-

dert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Absatz 1 gilt auch nicht für Ehepaare, bei denen einem Ehegatten ein voller Dienstauftrag als Dekan oder als Pfarrer mit Sonderauftrag übertragen ist.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

(1) Beantragen zwei Pfarrer, mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Stellenpartner gilt § 23 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend. Ist einer der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 31 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartner aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Besetzungsgremiums und gleichzeitigem Verzicht auf Einsprache gegen den verbleibenden Stellenpartner kann bei der Ausschreibung der Stelle die Bewerbungsfrist zugunsten des verbleibenden Stellenpartners auf zwei Wochen verkürzt oder durch eine Ausschreibung mit dreiwöchiger Bewerbungsfrist ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Wird der verbleibende Stellenpartner nicht gewählt oder bewirbt er sich nicht, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für den oder die Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 53 Abs. 2 und 3 Württembergisches Pfarrergesetz entsprechend.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle des § 3 bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Regelungen (§ 15 Pfarrbesoldungsgesetz). Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung des Dienstauftrags nach Absatz 2 Satz 1.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6 Besetzungsverfahren

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 gelten beide Bewerber als ein Bewerber im Sinne der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

(2) Für eine Ernennung nach § 3 Abs. 1 ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Besetzungsgremiums erforderlich.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7 Investitur

Im Falle des § 3 Abs. 1 werden die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.“

7. In § 9 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

### Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) i.d.F. vom 26. November 1992 (Abl. 55 S. 334) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Im Falle des § 23 b Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz bewirbt sich das Ehepaar gemeinsam auf die Stelle. Es gilt als ein Bewerber. Im Falle des § 23 b Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag oder die Benennung des Ehegatten, der

die Voraussetzung des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, daß eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten beabsichtigt ist.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Einführungsordnung

Die Ordnung über die Einführung in kirchliche Dienste (Einführungsordnung) vom 4. Juli 1970 (Abl. 44 S. 412), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. Februar 1983 (Abl. 50 S. 363), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle des § 23 b Württembergisches Pfarrergesetz werden die Ehegatten gemeinsam in ihr Amt eingeführt.“

#### Artikel 5

##### Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) i.d.F. vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a

Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat bei Versehung einer Pfarrstelle durch ein Ehepaar

Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von einem Ehepaar versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welcher der beiden Ehegatten dem Kirchengemeinderat angehört und ggf. einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.“

#### Artikel 6

##### Änderung der Kirchenbezirksordnung

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO) i.d.F. vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gilt für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 a Kirchengemeindeordnung entsprechend. Der nicht dem Kirchengemeinderat angehörende Ehegatte bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.“

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Dezember 1993

D. Theo Sorg

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 24. November 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 399), zuletzt geändert am 12. März 1992 (Abl. 55 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 werden gestrichen.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Bezüge

Unständige Pfarrer erhalten Bezüge nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen.“

3. Die Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Endgrundgehältern“ durch das Wort „Grundgehältern“ ersetzt. Nach der Bezeichnung „A 16“ werden die Worte eingefügt: „in der jeweils zustehenden Besoldungsdienstaltersstufe“. Es wird folgender Satz angefügt: „Zwei Jahre nach Erreichen der 14. Dienstaltersstufe wird der Berechnung des Unterschiedsbetrages die 15. Dienstaltersstufe zugrunde gelegt.“

b) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

#### „II. Bezüge der unständigen Pfarrer

1. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag und Verheiratetenzuschlag) wie vergleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg und Familienzuschlag.
2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrganges für den Pfarrdienst erhalten im Vorbereitungsdienst 85 v. H. des Grundgehalts der Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter und Familienzuschlag.
3. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 und Familienzuschlag.
4. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a), aa) gilt nicht für die Pfarrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die zehnte Dienstaltersstufe bereits erreicht haben.

(3) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b) (Anlage II Nr. 1 zum Pfarrbesoldungsgesetz) gilt für diejenigen Vikarinnen und Vikare, die den Vorbereitungsdienst am 1. März 1994 oder später beginnen.

(4) Pfarrern, deren Bezüge sich aufgrund dieses Gesetzes vermindern, wird eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den am 31. Dezember 1993 zustehenden Bezügen und den neuen Bezügen gewährt. Die Zulage vermindert sich um jede Erhöhung der Dienstbezüge des Pfarrers.

Stuttgart, den 8. Dezember 1993

D. Theo Sorg

## Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Dezember 1993  
AZ 21.90-1 Nr. 144

\_\_\_\_\_, scheidet mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 aus der Pfarrervertretung aus. Gemäß § 9 Abs. 2 Pfarrervertretungsgesetz rückt, als Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl,

\_\_\_\_\_),  
als Mitglied der Pfarrervertretung nach.

\_\_\_\_\_ hat die Wahl angenommen.

Dietrich

## Satzung des kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauftal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1993  
AZ 45. Steinenberg Nr. 16

Zum Aufbau und zum Betrieb der Diakoniestation Wieslauftal wurde der kirchliche Verband Diakoniestation Wieslauftal gebildet.

Die Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. Februar 1993 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

## Kirchlicher Verband Diakoniestation Wieslauftal

Von den unten aufgeführten Institutionen wird ein Verband im Sinne des Kirchlichen Gesetzes vom 27. November 1980 über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in der Fassung vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25) gebildet. Dem Verband gehören an:

- Krankenpflegeverein Rudersberg e.V.
- Evang. Kirchengemeinde Rudersberg
- Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach
- Evang. Kirchengemeinde Steinenberg
- Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach

Der Verband übernimmt drei bestehende Krankenpflegestationen:

- Krankenpflegestation **Rudersberg** in der Trägerschaft des Krankenpflegevereins Rudersberg e.V.
- Krankenpflegestation **Steinenberg** in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Steinenberg
- Krankenpflegestation **Miedelsbach** in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach

mit ihren Diensten der Kranken- und Altenpflege und Nachbarschaftshilfe.

Folgende Verbands-Satzung wird vereinbart:

### **Verbands-Satzung**

#### § 1

#### Name und Sitz des Verbands

(1) Der Verband führt den Namen „**Diakoniestation Wieslauftal**“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Rudersberg. Er kann seine Geschäftsstelle auch an einem anderen Ort im Verbandsgebiet einrichten.

(3) Der Verband ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

#### § 2

#### Verbandsangehörige

(1) Verbandsangehörige nach § 4 Abs. 4 Kirchliches Verbandsgesetz sind:

- Krankenpflegeverein Rudersberg e.V.
- Evang. Kirchengemeinde Rudersberg
- Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach
- Evang. Kirchengemeinde Steinenberg
- Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsangehöriger bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbands-Versammlung.

(3) Der Austritt aus dem Verband oder die Beendigung der Mitarbeit im Verband ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluß von Verbandsangehörigen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anderen Verbandsangehörigen der Verbands-Versammlung.

## § 3

## Aufgaben und Einzugsbereich des Verbands

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit dem Betrieb einer Diakoniestation nimmt der kirchliche Verband Diakoniestation Wieslaufthal den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahr.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren. Er betreibt die „Diakoniestation Wieslaufthal“ und stellt hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oder schließt mit Mutterhäusern Gestellungsverträge ab.

Der Verband kann mit Zustimmung aller Verbandsangehöriger weitere ambulante diakonische Dienste aus dem Aufgabengebiet der Kirchengemeinden übernehmen.

(3) Haus- und Familienpflege und „Essen auf Rädern“ werden in Kooperation mit einer benachbarten Diakoniestation angeboten.

(4) Der Einzugsbereich des Verbands ist das Gebiet der Evang. Kirchengemeinden Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg und Miedelsbach. Damit wird das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Rudersberg und das Gebiet der zur Stadt Schorndorf gehörenden Ortschaft Miedelsbach abgedeckt.

(5) Die Dienste und Einrichtungen des Verbands stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich des Verbands offen.

(6) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Er dient ausschließlich gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.

(7) Der Verband strebt die Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

## § 4

## Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind

- die Verbands-Versammlung
- der Verwaltungs-Ausschuß und
- der Vorstand.

(2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbands-Organen neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder

der Verbands-Versammlung bis zum ersten Zusammentreten der neugewählten Verbands-Versammlung, der Verwaltungs-Ausschuß und der Vorstand bis zu ihrer Neuwahl durch die neue Verbands-Versammlung im Amt.

## § 5

### Verbands-Versammlung

(1) Der Verbands-Versammlung, nachstehend VV genannt, gehören **mit Stimmrecht** an:

#### **5 Vertreter des Krankenpflegevereins Rudersberg e.V.**

- Mitglieder des Ausschusses im genannten Krankenpflegeverein davon müssen mindestens zwei Mitglieder zugleich Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Rudersberg und/oder Schlechtbach sein.

#### **1 Vertreter der Kirchengemeinde Rudersberg**

- Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Rudersberg

#### **1 Vertreter der Kirchengemeinde Schlechtbach**

- Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Schlechtbach

#### **2 Vertreter der Kirchengemeinde Steinenberg**

- Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Steinenberg

#### **2 Vertreter der Kirchengemeinde Miedelsbach**

- Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Miedelsbach

Die Vertreter sind, soweit sie noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, vom Dekan des Kirchenbezirks Schorndorf in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung von 1964 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405) zu verpflichten.<sup>1)</sup>

Beratend gehören der VV an

- Pflegedienstleiter/in
- Einsatzleiter/in der Nachbarschaftshilfe
- Geschäftsführer/in
- ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen.

<sup>1)</sup> „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Mitglied der Verbands-Versammlung zu führen und dabei mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird und will darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird. Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

(2) Jeder Verbandsangehörige hat so viele Stimmen in der VV, wie er Vertreter entsendet.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der VV ist Stellvertretung möglich. Die Regelung der Stellvertretung wird von den Verbandsangehörigen selbst vorgenommen und dem Verband mitgeteilt.

(3) Die VV hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV den Vorstand (§ 6);
  - als Vorstand wählbar sind 1. oder 2. Vorsitzende eines Kirchengemeinderats der vier beteiligten Kirchengemeinden.
- b) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV zwei Personen in den Verwaltungs-Ausschuß (§ 7).
- c) Sie berät und beschließt den Haushalts- und Stellenplan des Verbands und stellt den Rechnungsabschluß fest.
- d) Sie beruft die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Verbands, die Pflegedienstleitung und die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe.
- e) Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands aus.
- f) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- g) Sie erläßt eine Geschäftsordnung.
- h) Sie berät und beschließt über Änderungen der Aufgaben des Verbands nach § 3 Abs. 2 der Satzung, die sie ggf. den Verbandsangehörigen zur Zustimmung vorlegt.

(4) Die VV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Sitzung der VV einzuberufen.

(5) Die VV ist an die Verfahrensregelung des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden. Zur Vorberatung ihrer Entscheidungen kann sie Ausschüsse bilden.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbands und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbands in Absprache mit seinem Stellvertreter. Unbeschadet des Aufsichtsrechts der VV nimmt er die

unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands wahr. Der Vorsitzende berät sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Geschäftsführung, der Pflegedienst- und der Einsatzleitung.

(3) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung der VV nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle der VV. Diese ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 7

### Verwaltungs-Ausschuß

(1) Der Verwaltungs-Ausschuß, nachstehend VA genannt, besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem oder der Vorsitzenden des Verbands
- seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin sowie
- zwei von der Verbands-Versammlung gewählten Mitgliedern.

Beratend gehören an:

- die Geschäftsführung
- die Pflegedienstleitung.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verbands, der auch zu den Sitzungen einlädt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses muß eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen angesetzt werden.

(2) Der VA ist ein mit einfacher Mehrheit beschließender Ausschuß und hat folgende Aufgaben:

- a) Er begleitet und überwacht im Auftrag der VV die laufenden Geschäfte im Rahmen der durch die Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen.
- b) Er beschließt über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit hierfür nicht nach § 5 Abs. 3 d) die VV zuständig ist.
- c) Er beschließt über Gestellungsverträge mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. und anderen Mutterhäusern.
- d) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

(3) In strittigen Fragen der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands berät der VA den/die Vorsitzende/n und ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erste Berufungsinstanz.

(4) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des VA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des VA. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 8

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und  
Geschäftsführung

(1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung bestellt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Verwaltungsleitung) nimmt die Aufgaben eines Rechners des Verbands und die übrigen Verwaltungsaufgaben wahr.

## § 9

## Finanzierung und Abrechnung

(1) Der Verband ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Schluß eines Rechnungsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz und Verlustrechnung) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nicht geringwertigen Wirtschaftsgüter sind zu aktivieren. Eine jährliche Abschreibung für Abnutzung ist vorzunehmen, damit Rücklagen für Neubeschaffungen gebildet werden können.

(2) Der Verband deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Rems-Murr-Kreis
- c) Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- d) Ersätze durch die Krankenpflegevereine für den Vereinsmitgliedern gewährte Nachlässe auf die Gebühren
- e) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Verbandsangehörigen zugeordnet sind.  
(Opfer sind Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.)

(3) Wird durch die Einnahmen nach Abs. 2 der Haushalt des Verbands nicht gedeckt, so wird der Abmangel auf die Träger der in den Verband eingebrachten Stationen im Verhältnis der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahlen umgelegt. Die Festsetzung dieser Umlage bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart.

(4) Die örtlichen Träger sind für die Aufteilung des Abmangels vor Ort selbst verantwortlich (Abmangelverträge mit den Kommunen). Der Verband ist

verpflichtet, die Auflagen in den Abmangelverträgen der örtlichen Träger mit den Kommunen zu beachten.

(5) Auf den nach dem Haushaltsplan zu erwartenden Abmangel leisten die Verbandsangehörigen jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen an den Verband. Wird die Liquidität gefährdet, können vorzeitige Abschlagszahlungen bei den Verbandsangehörigen angefordert werden oder muß eine Aufstockung der Betriebsmittel erfolgen (§ 11).

(6) Die Verbandsangehörigen sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen des Verbands Einsicht zu nehmen.

(7) Die Rechnung des Verbands wird vom Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg geprüft.

## § 10

### Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verband ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Verbands-Satzung die bei den Verbandsangehörigen für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen.

Die Verbandsangehörigen verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen zum Verband hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbands-Satzung zu geben.

Die zu übernehmenden Mitarbeiterinnen sowie neu einzustellendes Pflegepersonal einschließlich Pflegedienstleitung und Einsatzleitung sollen beim Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. angestellt werden. Der Verband schließt mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V., ggf. auch mit anderen Mutterhäusern, schriftliche Gestellungsverträge ab.

## § 11

### Betriebsmittel und Übertragung der Arbeitsmittel

(1) Die Verbandsangehörigen bringen die notwendigen Mittel für den Betrieb der Diakoniestation Wieslauftal auf. Die Liquidität der Diakoniestation Wieslauftal muß von den Verbandsangehörigen gewährleistet werden. Betriebsmittel werden nicht verzinst.

(2) Die Verbandsangehörigen übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch der übernommenen Dienste waren, auf den Verband (Fahrzeuge, Leihgeräte). Alle Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht geringwertig sind, sind zu bewerten. Sie zählen zu den Betriebsmitteln. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

## § 12 Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Verbandsangehörigen für die unter § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden dem Verband zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Der Verband erstattet die für die Nutzung entstehenden Mieten und Nebenkosten.

## § 13 Ausscheiden von Verbandsangehörigen, Auflösung des Verbands

(1) Beim Ausscheiden von Verbandsangehörigen bestehen keine Ansprüche auf finanziellen Ausgleich an das Verbandsvermögen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 an die Kirchengemeinden und/oder den Krankenpflegeverein Rudersberg e.V., soweit sie Angehörige im Verband sind und nicht Vorbehaltsrechte einzelner Verbandsangehöriger hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände vereinbart sind.

## § 14 Inkrafttreten

Der Verband wird zum 1. April 1993 gebildet.

Die Verbands-Satzung tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Mit Inkrafttreten der Verbands-Satzung werden folgende Vereinbarungen aufgehoben:

- Kooperationsverträge des Krankenpflegevereins Rudersberg e.V. und der Evang. Kirchengemeinden Steinenberg und Miedelsbach jeweils mit dem Diakoniewerk Bethel e.V., Berlin.
- Vereinbarung des Krankenpflegevereins Rudersberg e.V. und der Evang. Kirchengemeinden Steinenberg und Miedelsbach jeweils mit dem Diakoniewerk Bethel e.V., Berlin über die Zusammenarbeit für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zur Bildung bzw. Genehmigung der Diakoniestation Wieslauftal (31. März 1993) auf der Grundlage der für die Kooperation für 1992 geltenden Regelung.

Rudersberg, den 1. April 1993

## Stiftung „Gottlob Weber“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1993  
AZ 11.813-21 Nr. 8

Die von Herrn Gottlob Weber durch Testament am 7. Januar 1990 errichtete Stiftung „Gottlob Weber“ mit Sitz in Kleinengstingen wurde vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 5, 22, 23, 24, 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Pflege der gemeinsamen Grabstätte von Gottlob und Martha Weber und die Pflege von Gräbern, für welche keine Angehörigen vorhanden oder dazu verpflichtet sind und die der Pflege bedürfen. Diejenigen Beträge, die zur Erfüllung der Auflage nicht benötigt werden, kann die Kirchengemeinde für kirchliche und mildtätige Zwecke nach freiem Ermessen verwenden.

Dietrich

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat [REDACTED] zum Professor für Evang. Religionslehre an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ernannt. Er wurde aus diesem Grund zum genannten Zeitpunkt aus dem ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche unter Beibehaltung der Ordinationsrechte entlassen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 20. September 1993 zur Studienrätin ernannt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. November 1993

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993

Regierungsinspektorin/Regierungsinspektor

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

Pfarrvikarin Iris Kober bei der Pfarrstelle Esslingen-Hohenkreuz, auf die Pfarrstelle Unter-

mit Wirkung vom 1. November 1993

mit Wirkung vom 1. Januar 1994

mit Wirkung vom 1. Februar 1994

mit Wirkung vom 1. März 1994

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1993

mit Wirkung vom 1. Januar 1994

mit Wirkung vom 1. Februar 1994

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 30,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (07 11) 21 49-0

**Herstellung und Vertrieb:** Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Str. 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)